wenn sie Teil eines bereits als solchen geschützten Ganzen sind.

2. Die Befugnis des Inhabers eines geschützten Musters, Dritte an der Herstellung und dem Verkauf oder der Einfuhr der das Muster verkörpernden Erzeugnisse ohne seine Zustimmung zu hindern, stellt gerade die Substanz seines ausschließlichen Rechts dar. Daraus folgt, daß eine dem Inhaber des geschützten Musters auferlegte Verpflichtung, Dritten eine Lizenz für die Lieferung von Erzeugnissen, die das Muster verkörpern, zu erteilen, diesem Inhaber selbst dann, wenn dies gegen angemessene Vergütung erfolgen würde, die Substanz seines ausschließlichen Rechts nehmen würde und daß die Weigerung, eine solche Lizenz zu erteilen, als solche keinen Mißbrauch einer beherrschenden Stellung im Sinne des Artikels 86 EWG-Vertrag darstellen kann.

Die Ausübung dieses ausschließlichen Rechts durch den Inhaber eines Geschmacksmusterrechts an Kraftfahrzeugkarosserieteilen kann hingegen gemäß Artikel 86 EWG-Vertrag verboten sein, wenn sie bei einem Unternehmen, das eine beherrschende Stellung einnimmt, zubestimmten mißbräuchlichen Verhaltensweisen führt, etwa der willkürlichen Weigerung, unabhängige Reparaturwerkstätten mit Ersatzteilen zu beliefern, der Festsetzung unangemessener Ersatzteilpreise oder der Entscheidung, für ein bestimmtes Modell keine Ersatzteile mehr herzustellen, obwohl noch viele Fahrzeuge dieses Modells verkehren, sofern diese Verhaltensweisen geeignet sind, den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen.

SITZUNGSBERICHT
in der Rechtssache 238/87 *

I — Sachverhalt und rechtlicher Rahmen

a) *Das Ausgangsverfahren*

Die AB Volvo (im folgenden: die Firma Volvo), eine Gesellschaft schwedischen Rechts, kontrolliert den Volvokonzern, zu dem unter anderem Firmen gehören, die sich auf die Konstruktion und die Herstellung von Personenwagen, Lastwagen, Autobussen, Industrie- und Schiffsmotoren sowie Flugzeugmotoren spezialisiert haben. In den meisten EWG-Staaten werden Volvos von Gesellschaften des Volvokonzerns verkauft, mit Ausnahme des Vereinigten Königreichs, Griechenlands und Spaniens, wo die Einfuhr und der Verkauf dieser Fahrzeuge durch völlig unabhängige Gesellschaften erfolgen.

Die Erik Veng (UK) Ltd (im folgenden: die Firma Veng) ist eine unabhängige britische Gesellschaft. Früher war sie eine 50%ige Gesellschaft der dänischen Veng A/S; diese wie auch andere, in Italien und Spanien ansässige Firmen, beliefern die Firma Veng mit

* Verfahrenssprache: Englisch.

Kraftfahrzeugkarosserieteilen zum Verkauf im Vereinigten Königreich.

Im Ausgangsverfahren geht es um die Einfuhr und den Verkauf des Vorderkotflügels für Fahrzeuge der Volvo-Serie 200 durch die Firma Veng im Vereinigten Königreich. Nach Angaben der Firma Veng wurden die betreffenden Karosserieteile mit Ausnahme einer ersten Partie, die in Taiwan hergestellt und über Dänemark eingeführt worden war, aus Italien eingeführt.

Die Firma Volvo hat dieses Verfahren gegen die Firma Veng wegen Verletzung ihres unter der Nr. 968 895 eingetragenen Geschmacksmusters angestrengt. Die Firma Veng bestreitet eine Verletzung der nach britischem Recht bestehenden Rechte der Firma Volvo und stellt die Wirksamkeit des eingetragenen Geschmacksmusters in Frage. Sie beruft sich ferner auf Artikel 86 EWG-Vertrag. Sie hat sich jedoch verpflichtet, ihr bisheriges Verteidigungsvorbringen betreffend einen Mißbrauch oder eine Mißbrauchsabsicht im Sinne des Artikels 86 zurückzunehmen — mit Ausnahme des Vorwurfs eines Mißbrauchs aufgrund der Weigerung der Firma Volvo, der Firma Veng oder anderen eine Lizenz an dem streitigen eingetragenen Geschmacksmuster zu erteilen — und in diesem Verfahren kein anderes auf Artikel 86 oder eine andere gemeinschaftsrechtliche Vorschrift gestütztes Verteidigungsmittel vorzubringen.

Nach Auffassung des Patents Court hängt die Entscheidung in dieser Rechtssache von einer Auslegung des Gemeinschaftsrechts ab; er hat dem Gerichtshof daher folgende Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt:

„1) Nimmt ein bedeutender Kraftfahrzeughersteller, der eingetragene Geschmacksmusterrechte besitzt, die ihm nach dem Recht eines Mitgliedstaats das ausschließliche Recht zur Herstellung und Einfuhr von Karosserieersatzteilen verleihen, die zur Durchführung von Karosseriereparaturen an von ihm hergestellten Kraftfahrzeugen benötigt werden (wenn solche Karosserieteile nicht durch Karosserieteile eines anderen Geschmacksmusters ersetzt werden können), aufgrund dieser ausschließlichen Rechte im Hinblick auf solche Ersatzteile eine beherrschende Stellung im Sinne des Artikels 86 EWG-Vertrag ein?

2) Stellt es prima facie einen Mißbrauch einer derartigen beherrschenden Stellung dar, wenn ein solcher Hersteller es ablehnt, Dritten Lizenzen für die Lieferung solcher Karosserieteile zu erteilen, obwohl diese bereit sind, angemessene Lizenzgebühren für alle aufgrund der Lizenz verkauften Artikel zu zahlen (wobei eine solche Lizenzgebühr eine gerechte und billige Gegenleistung unter Berücksichtigung des Werts des Geschmacksmusters und aller Rahmenbedingungen darstellen und schiedsgerichtlich oder in einer vom nationalen Gericht angeordneten Art und Weise festgestellt werden soll)?

3) Kann ein derartiger Mißbrauch den Handel zwischen Mitgliedstaaten im Sinne des Artikels 86 dadurch einschränken, daß der Lizenzbewerber hierdurch an der Einfuhr der Karosserieteile aus einem anderen Mitgliedstaat gehindert wird?"

b) *Rechtlicher Rahmen*

Die Eintragung des streitigen Geschmacksmusters erfolgte aufgrund des United Kingdom Registered Design Act 1949 (Geschmacksmustergesetz). Section 1 dieses Gesetzes legt die Geschmacksmuster fest, die eintragungsfähig sein müssen.

Gemäß Section 1 (3) des Gesetzes sind unter „Geschmacksmuster" zu verstehen „Form-, Struktur-, Dessin- oder Zierelemente, mit denen ein Artikel durch ein industrielles Verfahren oder industrielle Mittel

versehen wird und die in dem Fertigerzeugnis ausschließlich das Auge ansprechen und von diesem beurteilt werden; ein Herstellungsverfahren oder -prinzip sowie Form- oder Strukturelemente, die ausschließlich durch die Funktion vorgegeben sind, die der mit dieser Form oder Struktur ausgestattete Artikel wahrnehmen soll, fallen nicht hierunter".

Gemäß Section 8 kann die Dauer der Gültigkeit des ausschließlichen Rechts, die bei der erstmaligen Erteilung fünf Jahre beträgt, zweimal verlängert werden, also auf maximal 15 Jahre.

Nach Section 10 des Gesetzes kann auf Antrag eine Zwangslizenz an dem eingetragenen Geschmacksmuster erteilt werden. Eine solche Zwangslizenz kann nur mit der Begründung erteilt werden, daß das Geschmacksmuster im Vereinigten Königreich nicht in einem den Umständen des betreffenden Falls angemessenen Umfang angewandt wird.

Die Pariser Verbandsübereinkunft vom 20. März 1883 zum Schutz des gewerblichen Eigentums (im folgenden: die Übereinkunft) sieht die Erteilung von Zwangslizenzen an Patenten vor, „um Mißbräuche zu verhüten, die sich aus der Ausübung des durch das Patent verliehenen ausschließlichen Rechts ergeben könnten, zum Beispiel infolge unterlassener Ausübung" (Artikel 5 Teil A Nr. 2). Für gewerbliche Muster enthält die Übereinkunft jedoch keine derartige Regelung.

Soweit die Erteilung von Zwangslizenzen zur Verhütung dieser Mißbräuche nicht ausreichen würde, sieht die Übereinkunft den Verfall des Patents vor (Artikel 5 Teil A Nr. 3). Hinsichtlich gewerblicher Muster und Modelle ist jedoch kein Verfall des Rechts vorgesehen, weder wegen unterlassener Ausübung noch wegen der Einfuhr von Gegenständen, die mit den geschützten übereinstimmen (Artikel 5 Teil B).

c) *Der Karosserieersatzteilmarkt für Fahrzeuge der Volvo-Serie 200*

Die Serie 200 wurde im August 1974 auf den Markt gebracht. Ein neues Modell dieser Serie wurde 1980 vorgestellt. Nach Angaben der Firma Volvo beliefen sich ihre Verkäufe von Fahrzeugen der Serie 200 im Vereinigten Königreich 1986 auf 10 544 Stück.

Die vorderen Kotflügel der Serie 200 sind die einzigen Karosserieteile, für die die Firma Volvo im Vereinigten Königreich ein Geschmacksmuster eintragen ließ. Die übrigen Karosserieteile der Serie 200 können daher im Vereinigten Königreich frei hergestellt und vermarktet werden.

Das streitige Geschmacksmuster erlischt im Juni 1989.

II — Verfahren

Der Vorlagebeschluß ist am 3. August 1987 in das Register der Kanzlei des Gerichtshofes eingetragen worden.

Nach Artikel 20 des Protokolls über die Satzung des Gerichtshofes der EWG haben die Firma Veng, vertreten durch die Rechtsanwälte Robin Jacob, QC, und Peter Prescott, die Firma Volvo, vertreten durch die Rechtsanwälte David Vaughan, Richard Miller, William Richards und Durrant Piesse, die französische Regierung, vertreten durch Régis de Gouttes als Bevollmächtigten, das Vereinigte Königreich, vertreten durch H. R. L. Purse vom Treasury Solicitor's Department als Bevollmächtigten,

die italienische Regierung, vertreten durch den Avvocato dello Stato Ivo M. Braguglia, und die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, vertreten durch Anthony Mc Clellan und Ida Langermann als Bevollmächtigte, schriftliche Erklärungen abgegeben.

Der Gerichtshof hat auf Bericht des Berichterstatters nach Anhörung des Generalanwalts beschlossen, die Rechtssache an das Plenum des Gerichtshofes zu verweisen und die mündliche Verhandlung ohne vorherige Beweisaufnahme zu eröffnen.

III — Schriftliches Verfahren

Erste Frage

1.1. Nach Auffassung der *Firma Volvo* sowie des *Vereinigten Königreichs, der französischen und der italienischen Regierung* ergibt sich aus dem bloßen Umstand, daß ein Unternehmen gewerbliche Schutzrechte besitzt, die ihm das ausschließliche Recht zur Herstellung und zur Einfuhr von Ersatzteilen für ein Erzeugnis verleihen, nicht notwendigerweise, daß dieses Unternehmen eine beherrschende Stellung auf dem Ersatzteilmarkt einnimmt, selbst wenn die geschützten Teile nicht durch Teile ersetzt werden können, die ein anderes Muster verkörpern. Eine beherrschende Stellung müsse vor dem Hintergrund des Einzelfalls auf einer sehr umfassenden Grundlage von Gesichtspunkten geprüft werden.

Hierbei sei es wichtig, den relevanten Markt sowohl in räumlicher Hinsicht als auch im Hinblick auf das Erzeugnis zu bestimmen. Der italienischen Regierung zufolge ist der relevante Markt nicht der Markt für die von einem einzelnen Kraftfahrzeugproduzenten hergestellten Ersatzteile, sondern der gesamte Markt für Autoersatzteile, auf dem unabhängige Ersatzteilhersteller und andere Autohersteller aktiv sind. Für den Käufer sei der Ersatzteilmarkt ein vom Kraftfahrzeugmarkt getrennter Markt. Der Preis für Ersatzteile und Reparaturen sei eines der beim Kauf eines Kraftfahrzeugs entscheidenen Kriterien. Wenn man also den Standpunkt des Käufers berücksichtige, sei der relevante Markt nicht der Ersatzteilmarkt, sondern der Markt für Kraftfahrzeuge und/oder Wartungs- und Reparaturarbeiten.

Die Firma Volvo trägt vor, anders als von der Firma Veng behauptet würden die Preise, zu denen Volvo-Vorderkotflügel von Volvo-Vertragshändlern im Vereinigten Königreich verkauft würden, nicht von ihr festgesetzt; der ihren Vertragshändlern in Rechnung gestellte Preis habe Mitte 1986 66,56 UKL betragen. Der Einzelhandelspreis habe im Dezember 1985 bei 101,27 UKL gelegen.

Die *Firma Veng* und die *Kommission* sind der Auffassung, die Firma Volvo nehme eine beherrschende Stellung auf dem Markt ein. Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes nehme der Inhaber eines gewerblichen Schutzrechts dann eine beherrschende Stellung ein, wenn er die Macht habe, die Aufrechterhaltung eines wirksamen Wettbewerbs auf einem erheblichen Teil des relevanten Marktes zu verhindern, wobei insbesondere das etwaige Vorhandensein und die Stellung von Herstellern oder Verteilern zu berücksichtigen sei, die gleichartige oder substituierbare Waren vertrieben (Urteil vom 18. Februar 1971 in der Rechtssache 40/70, Sirena, Slg. 1971, 69).

In seinem Urteil vom 13. Februar 1979 in der Rechtssache 85/76 (Hoffmann-La Roche, Slg. 1979, 461, 520) habe der Gerichtshof ausgeführt:

„Mit der beherrschenden Stellung in diesem Sinne ist die wirtschaftliche Machtstellung eines Unternehmens gemeint, die dieses in die Lage versetzt, die Aufrechterhaltung eines wirksamen Wettbewerbs auf dem relevanten Markt zu verhindern, indem sie ihm die Möglichkeit verschafft, sich seinen Wettbewerbern, seinen Abnehmern und letztlich den Verbrauchern gegenüber in einem nennenswerten Umfang unabhängig zu verhalten.

Eine solche Stellung schließt im Gegensatz zu einem Monopol oder einem Quasi-Monopol einen gewissen Wettbewerb nicht aus, versetzt aber die begünstigte Firma in die Lage, die Bedingungen, unter denen sich dieser Wettbewerb entwickeln kann, zu bestimmen oder wenigstens merklich zu beeinflussen, jedenfalls aber weitgehend in ihrem Verhalten hierauf keine Rücksicht nehmen zu müssen, ohne daß ihr dies zum Schaden gereichte."

Wenn man berücksichtige, daß die Originalkarosserieersatzteile von Volvo nur mit solchen Karosserieersatzteilen konkurrierten, die mit Fahrzeugen der Marke Volvo kompatibel seien, da inkompatible Teile in diese Fahrzeuge nicht eingebaut werden könnten, und daß die Firma Volvo das ausschließliche Recht zur Herstellung und Einfuhr solcher Karosserieteile habe, führe dies zu dem Ergebnis, daß die Firma Volvo entsprechend der erwähnten Rechtsprechung des Gerichtshofes eine beherrschende Stellung auf dem relevanten Markt — dem Vereinigten Königreich — einnehme, der einen bedeutenden Teil des Gemeinsamen Marktes darstelle. Der Gerichtshof habe bereits entschieden, daß der Markt eines einzelnen Mitgliedstaats einen „wesentlichen Teil" des Gemeinsamen Marktes darstellen könne (Urteil vom 9. November 1983 in der Rechtssache 322/81, Michelin, 1983, 3461).

Nach Auffassung der Firma Veng ergibt sich ein weiterer Beleg für das Vorliegen einer beherrschenden Stellung aus den unterschiedlichen Preisen für die betreffenden Karosserieteile. Während die Firma Volvo dieses Teil für 101,27 UKL an die Endverbraucher verkaufe, liege der Preis der Firma Veng für den entsprechenden Artikel bei 54 UKL. In der Praxis könne sich die Firma Volvo daher ihren Wettbewerbern, ihren Abnehmern und den Endverbrauchern gegenüber in einem nennenswerten Umfang unabhängig verhalten.

Gegenüber dem Argument der Firma Volvo, sie sei in Wirklichkeit nicht in der Lage, die Geschäftsbedingungen zu diktieren, da dies ihre Kunden letztlich anderen Kraftfahrzeugherstellern in die Arme treiben würde, trägt die Firma Veng drei Gegenargumente vor: Erstens könnten sich andere Hersteller in einer vergleichbaren Position befinden, was ihre eingetragenen Geschmacksmuster angehe. Zweitens setze die Feststellung einer beherrschenden Stellung nach Gemeinschaftsrecht nicht voraus, daß die betreffende Partei jeglichem Wettbewerbsdruck entzogen sei: Erforderlich sei nur, daß sie sich in nennenswertem Umfang Wettbewerbern und Abnehmern gegenüber unabhängig verhalten könne (Urteil Hoffmann-La Roche, a. a. O.) Drittens könnte dieses Argument, wenn es geeignet wäre, den Vorwurf der beherrschenden Stellung zu entkräften, in jedem Einzelfall Anwendung finden. Eine kurzfristig bestehende beherrschende Stellung könne nicht dadurch gerechtfertigt werden, daß die Stellung langfristig gesehen gefährdet sei.

1.2. Vor dem Hintergrund ihrer vorstehend wiedergegebenen Erklärungen schlagen die Parteien des Ausgangsverfahrens, die Kommission und die beteiligten Regierungen dem Gerichtshof vor, die erste Frage des vorlegenden Gerichts wie folgt zu beantworten:

„— Das Bestehen von Geschmacksmusterrechten, die nach nationalem Recht ausschließliche Rechte in bezug auf Herstellung und Verkauf von Erzeugnissen begründen, für die diese Geschmacksmuster gelten, können zur Entstehung einer beherrschenden Stellung eines Kraftfahrzeugherstellers beitragen, auch wenn sie Karosserieersatzteile betreffen, die nicht durch Teile ersetzt werden können, die ein anderes Muster verkörpern; eine solche Stellung wird jedoch nicht schon durch das bloße Bestehen solcher Rechte begründet. Ob ein derartiger Hersteller eine beherrschende Stellung einnimmt, hängt von einer vollständigen Prüfung des relevanten Produktmarkts und des relevanten räumlichen Marktes, den wirtschaftlichen Bedingungen auf diesem Markt und der Wirtschaftskraft der auf dem Markt bereits tätigen wie auch der möglicherweise noch tätig werdenden Unternehmen durch das nationale Gericht ab (Firma Volvo).

— Artikel 86 EWG-Vertrag ist dahin auszulegen, daß nach ihm das bloße Bestehen eines eingetragenen Geschmacksmusters für Karosserieersatzteile für den Inhaber des betreffenden Rechts keine beherrschende Stellung begründet, da eine beherrschende Stellung voraussetzt, daß gleichartige oder substituierbare Waren fehlen (Kommission).

— Der Inhaber eingetragener Geschmacksmuster, die ihm nach dem Recht eines Mitgliedstaats ein ausschließliches Recht zur Herstellung und Einfuhr von Karosserieersatzteilen verleihen, kann nicht allein deswegen, weil er Inhaber dieses Rechts ist, als Inhaber einer beherrschenden Stellung im Sinne des Artikels 86 EWG-Vertrag angesehen werden (französische Regierung).

— Die Fragen, ob ein Unternehmen eine beherrschende Stellung auf einem bestimmten Markt einnimmt, ob es diese Stellung mißbraucht und ob ein Mißbrauch den Handelsverkehr zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigt, sind vom nationalen Gericht nach eingehender Prüfung aller Umstände des Einzelfalls zu entscheiden; unter den in der ersten Frage beschriebenen Umständen nimmt der Kraftfahrzeughersteller nicht notwendigerweise eine beherrschende Stellung im Sinne des Artikels 86 EWG-Vertrag ein (Vereinigtes Königreich).

— Die Firma Veng schlägt vor, die Frage zu bejahen, während die italienische Regierung sie verneint wissen will."

Zweite Frage

2.1. Die *Firma Volvo,* die *beteiligten Regierungen* und die *Kommission* sind der Auffassung, nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofes (unter anderem das Urteil vom 23. Mai 1978 in der Rechtssache 102/77, Hoffmann-La Roche, Slg. 1978, 1139) verstoße die Ausübung eines gewerblichen Schutzrechts, soweit sie nach Artikel 36 EWG-Vertrag rechtmäßig sei, nicht bereits deshalb gegen Artikel 86 EWG-Vertrag, weil sie durch ein Unternehmen erfolge, das eine beherrschende Stellung einnehme. Eine solche Ausübung stelle nur dann den Mißbrauch einer beherrschenden Stellung dar, wenn bestimmte besondere Umstände vorlägen.

Dies ist nach Auffassung der Kommission und der britischen Regierung insbesondere dann der Fall, wenn der Inhaber des gewerblichen Schutzrechts ungerechtfertigt hohe Preise verlangt. In einem solchen Fall könne das bestehende gewerbliche Schutzrecht zur mißbräuchlichen Ausnutzung einer

beherrschenden Stellung insofern eingesetzt werden, als die Ausübung dieses Rechts es seinem Inhaber erlaube, eine Bedrohung in Gestalt etwaiger Wettbewerber abzuwehren, und so den Mißbrauch in gewisser Weise dadurch zu verstärken, daß der Inhaber in die Lage versetzt werde, den Mißbrauch seiner beherrschenden Stellung fortzusetzen.

Spezifischer Gegenstand des Geschmacksmusterrechts sei das ausschließliche Recht des Inhabers, es zur Herstellung und zum erstmaligen Inverkehrbringen gewerblicher Erzeugnisse entweder unmittelbar oder durch Gewährung von Lizenzen an Dritte zu verwenden, sowie das Recht, sich jeder Verletzung zu widersetzen. In diesem Zusammenhang werden die Urteile des Gerichtshofes vom 14. September 1982 in der Rechtssache 144/81 (Keurkoop, Slg. 1982, 2853) und vom 31. Oktober 1974 in der Rechtssache 15/74 (Centrafarm, Slg. 1974, 1147) genannt.

Nach Auffassung des *Vereinigten Königreichs* gehört das Recht, den Wettbewerb in bezug auf den Gegenstand eines gewerblichen Schutzrechts auszuschließen, zum Kernbereich dieses Rechts, selbst wenn die etwaigen betroffenen Wettbewerber bereit seien, eine angemessene Vergütung zu zahlen.

Die *Firma Volvo* und die *italienische Regierung* tragen vor, die Begründung einer Pflicht des Inhabers eines Geschmacksmusterrechts zur Erteilung einer Lizenz nur deswegen, weil er eine beherrschende Stellung einnehme, verstoße gegen Artikel 222 EWG-Vertrag. Nach Auffassung der italienischen Regierung würde dies eine Enteignung darstellen, die nicht aus Gründen des öffentlichen Interesses gerechtfertigt wäre. Die Einführung von Zwangslizenzen würde zu absurden Konsequenzen führen. Im Falle von Karosserieersatzteilen müßte, um Erfordernissen des Verbraucherschutzes (sowohl im Hinblick auf die Qualität als auch auf die Sicherheit) Rechnung zu tragen, sichergestellt werden, daß der Lizenznehmer ein Erzeugnis von derselben Qualität liefere wie der Lizenzgeber und Inhaber des eingetragenen Geschmacksmusters. Dies würde eine Übertragung des gesamten Know-know des Lizenzgebers auf den Lizenznehmer voraussetzen. Selbst dies könnte unzureichend sein. In bestimmten Fällen würde der Lizenzgeber dem Lizenznehmer eine ganze Serie spezieller Ausgangsmaterialien (Pigmente, Farben und Kunststoffe) liefern müssen, um diesem die Herstellung von Waren derselben Qualität zu ermöglichen.

Die italienische Regierung ist ferner der Ansicht, die Verpflichtung zur Gewährung einer Lizenz finde im Bereich der Muster und Modelle keine Anwendung. Nach Auffassung der Firma Volvo beschränkt sich die Pariser Übereinkunft darauf, die Erteilung einer Zwangslizenz für Patente vorzusehen.

Die Firma Volvo macht weiter geltend, selbst dann, wenn ein Mißbrauch einer beherrschenden Stellung vorliege und dieser Mißbrauch Rechte am geistigen Eigentum betreffe, ergebe sich daraus keineswegs, daß der Inhaber solcher Rechte gezwungen werden könnte, Dritten Zwangslizenzen zu erteilen. Erstens seien die Gerichte des Vereinigten Königreichs zur Entscheidung über Zwangslizenzen nur in Fällen zuständig, in denen Rechtsmittel gegen eine Entscheidung des Registerbeamten, bei dem eine solche Lizenz beantragt worden sei, eingelegt worden sei. Zweitens wäre, selbst wenn die Kommission nach Artikel 3 der Verordnung Nr. 17 befugt wäre, die Erteilung einer Zwangslizenz anzuordnen, eine solche Anordnung nur in Ausnahmefällen und nur wenn die anderen Sanktionen in Form von Geldbußen und Zwangsgeldern nicht ausreichend wären, um die Abstellung der Zuwiderhandlung zu gewährleisten, zulässig.

Nach Auffassung der *Firma Veng* gibt es zwei vom Gemeinschaftsrecht anerkannte Grundsätze, die normalerweise nicht miteinander kollidierten, im Kollisionsfall jedoch

miteinander unter Berücksichtigung der Ziele der Gemeinschaft, wie sie insbesondere im Artikel 3 Buchstabe f EWG-Vertrag niedergelegt seien, abgestimmt werden müßten. Dabei handele es sich um folgende Grundsätze:

— der Wettbewerb innerhalb des Gemeinsamen Marktes dürfe nicht beseitigt werden;

— die nationalen gewerblichen Schutzrechte müßten beachtet werden.

Das bloße Untätigbleiben könne den Mißbrauch einer beherrschenden Stellung darstellen, wie sich aus der Rechtsprechung des Gerichtshofes ergebe, der die Weigerung, Waren zu liefern, als derartigen Mißbrauch angesehen habe (Urteile vom 6. März 1974 in den verbundenen Rechtssachen 6 und 7/73, Istituto chemioterapico italiano, Slg. 1974, 223, und vom 14. Februar 1978 in der Rechtssache 27/76, United Brands, Slg. 1978, 207). Im vorliegenden Fall handele es sich jedoch nicht um ein bloßes Untätigbleiben: Die Weigerung, Lizenzen zu erteilen, stehe im Zusammenhang einer gegen die Wettbewerber geführten Aktion der Firma Volvo, die selbst für die Einleitung eines Verfahrens vor den englischen Gerichten verantwortlich sei.

Aus der Rechtsprechung des Gerichtshofes ergebe sich ferner, daß die Ausübung eines Rechts, insbesondere eines durch nationale Rechtsvorschriften anerkannten gewerblichen Schutzrechts, einen Mißbrauch einer beherrschenden Stellung darstellen könne. Hierzu verweist die Firma Veng auf die Urteile des Gerichtshofes vom 21. Februar 1973 in der Rechtssache 6/72 (Continental Can, Slg. 1973, 215) und vom 29. Februar 1968 in der Rechtssache 24/67 (Parke-Davis, Slg. 1968, 85) sowie auf die bereits genannten Urteile Sirena und Hoffmann-La Roche. Dies treffe zu, wenn, wie im vorliegenden Fall, die normalen Marktkräfte sich auf den Wettbewerb nicht frei auswirken könnten (weil die Verbraucher in Ermangelung von Substitutionserzeugnissen keine Wahl treffen könnten) und die Ausübung des Rechts sich durch keinen vernünftigen Zweck eines gewerblichen Schutzrechts (der Vergütung für diejenigen, die durch eine schöpferische Leistung und/oder durch Investition und Arbeit neue und sinnvolle oder attraktive Erzeugnisse auf den Markt gebracht hätten) rechtfertigen lasse.

In solchen Ausnahmefällen, in denen das Erzeugnis künstlich vor Wettbewerb geschützt sei, habe das Wettbewerbsrecht der Gemeinschaft zwei scheinbar miteinander kollidierende Ziele miteinander in Einklang zu bringen, nämlich den Erfinder angemessen zu vergüten und den Verbraucher zu schützen. Die einzige befriedigende Lösung sei die Verwendung von Zwangslizenzen, durch die es gleichzeitig möglich sei, den Erfinder angemessen für seine schöpferische Leistung zu vergüten und ihn gleichzeitig daran zu hindern, jeglichen Wettbewerb auf dem betreffenden Markt auszuschließen.

Die für die Berechnung der Vergütung geltenden Grundsätze seien in der Praxis aller Mitgliedstaaten und anderer Staaten, wie der Vereinigten Staaten von Amerika, wo die Gewährung von Zwangslizenzen gegen eine Vergütung häufig zur Vermeidung von kartellrechtlichen Zuwiderhandlungen eingesetzt worden sei, wohlbekannt. Üblicherweise werde dabei der Betrag ermittelt, der zwischen Lizenzgeber und Lizenznehmer vereinbart worden wäre. In diesem Zusammenhang komme der Höhe der Vergütungen, die für vergleichbare Erfindungen üblich seien, im allgemeinen ausschlaggebende Bedeutung zu.

Ebenso wie freiwillig gewährte Lizenzen enthielten auch Zwangslizenzen normalerweise Bestimmungen, die es dem Lizenzgeber erlaubten, einen unabhängigen Sachverständigen in den Betrieb des Lizenznehmers zu entsenden, um dessen Unterlagen im Hinblick auf die ordnungsgemäße Erfüllung der Lizenzbedingungen zu prüfen.

Unter dieser Umständen lasse die Weigerung, eine Lizenz gegen eine gerechte und angemessene Vergütung zu gewähren, die Annahme zu, daß der Inhaber des betreffenden gewerblichen Schutzrechts eine Monopolstellung begründen wolle, die es ihm erlauben werde, mehr als eine gerechte Vergütung zu verlangen.

Es seien Ausnahmefälle denkbar, in denen die Weigerung, eine Lizenz zu erteilen, als Gegenmaßnahme gerechtfertigt sei. Dies treffe im vorliegenden Fall nicht zu, da die einzige Bedrohung der Firma Volvo darin bestehe, daß die Firma Veng das Geschmacksmuster gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung nutzen wolle.

Es wäre keine zufriedenstellende Lösung, zu warten, bis der Inhaber den Wettbewerb ausgeschaltet habe, um ihn dann verspätet der Kontrolle nach Artikel 86 zu unterwerfen. Diese Lösung würde die zuständigen Behörden verpflichten, die Geschäftstätigkeit des Inhabers über einen unbegrenzten Zeitraum eingehend und fortlaufend zu prüfen, wozu sie nur über begrenzte Mittel verfügten.

2.2. Aufgrund ihrer vorstehend wiedergegebenen Erklärungen schlagen die Parteien des Ausgangsverfahrens, die Kommission und die beteiligten Regierungen dem Gerichtshof vor, die zweite Vorlagefrage wie folgt zu beantworten:

„— Auch wenn der Inhaber eines eingetragenen Geschmacksmusterrechts eine beherrschende Stellung einnimmt, mißbraucht er diese nicht im Sinne des Artikels 86 EWG-Vertrag durch die bloße Weigerung, Dritten — unabhängig davon, ob sie bereit sind, dafür eine Vergütung zu zahlen — eine Lizenz für Tätigkeiten zu erteilen, die andernfalls eine Verletzung derartiger Rechte darstellen würden (Firma Volvo).

— Artikel 86 EWG-Vertrag ist dahin auszulegen, daß die Weigerung des Inhabers eines eingetragenen Geschmacksmusterrechts, Lizenzen zu erteilen, die Dritten die Lieferung von unter das eingetragene Geschmacksmuster fallenden Karosserieteilen erlauben würden, prima facie keinen Mißbrauch einer beherrschenden Stellung darstellt, wenn diese Weigerung nur die Folge der Wahrnehmung des eingetragenen Geschmacksmusterrechts ist. Unter bestimmten Umständen kann die Ausübung des gewerblichen Schutzrechts jedoch ein Mittel zur mißbräuchlichen Ausübung einer beherrschenden Stellung darstellen. Dies kann der Fall sein, wenn der Inhaber des gewerblichen Schutzrechts eine beherrschende Stellung auf den verschiedenen Märkten für Ersatzteile für Kraftfahrzeuge aus eigener Herstellung zum Beispiel durch Forderung überhöhter Preise mißbraucht und vor diesem Hintergrund das gewerbliche Schutzrecht einsetzt, um den bestehenden Mißbrauch zu verstärken (Kommission).

— Gesetzt den Fall, daß dieser Inhaber eine beherrschende Stellung auf dem betreffenden Markt einnimmt, kann nicht prima facie von einem Mißbrauch dieser Stellung ausgegangen werden, wenn er es ablehnt, Dritten gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung die Lizenz für die Lieferung von Karosserieteilen zu erteilen, für die ein durch das Recht des gewerblichen und kommerziellen Eigentums geschütztes Geschmacksmuster eingetragen wurde (französische Regierung).

— Die Fragen, ob ein Unternehmen eine beherrschende Stellung auf einem bestimmten Markt einnimmt, ob es diese Stellung mißbraucht und ob irgendein Mißbrauch den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigt, sind vom nationalen Gericht nach Prüfung aller Umstände des Einzelfalls zu entscheiden; unter den in der ersten Frage genannten Umständen stellt es prima facie keinen Mißbrauch einer beherrschenden Stellung dar, wenn der Hersteller es ablehnt, Dritten Lizenzen für die Lieferung von Karosserieersatzteilen zu erteilen, obwohl diese bereit sind, angemessene Lizenzgebühren zu zahlen (Vereinigtes Königreich).

— Die italienische Regierung schlägt vor, die zweite Frage zu verneinen, sofern sie nicht in Anbetracht der Verneinung der ersten Frage als gegenstandslos anzusehen sei.

— Die Firma Veng schlägt vor, die Frage zu bejahen."

Dritte Frage

3.1. Die *Firma Volvo* führt aus, die Beantwortung der dritten Frage hänge weitgehend von bestimmten tatsächlichen Feststellungen des nationalen Gerichts ab, insbesondere davon, ob die streitigen Vorderkotflügel ursprünglich in Taiwan hergestellt und direkt oder über Dänemark in das Vereinigte Königreich eingeführt worden seien, und ob sie jetzt in Italien hergestellt und von dort in das Vereinigte Königreich eingeführt würden. Wenn das nationale Gericht feststellen sollte, daß die betreffenden Teile in Taiwan hergestellt und in Dänemark (oder einem anderen Mitgliedstaat) nur umgeladen worden seien, ohne in diesem Mitgliedstaat tatsächlich im Sinne von Artikel 9 Absatz 2 EWG-Vertrag in den freien Verkehr gelangt zu sein, könne der Umstand, daß ein Händler an der Einfuhr solcher Teile in das Vereinigte Königreich gehindert werde, nicht als Beeinträchtigung des Handels zwischen Mitgliedstaaten angesehen werden.

Nach Auffassung des *Vereinigten Königreichs* ergibt sich daraus, daß die Firma Veng durch die Verweigerung einer Lizenz an der Einfuhr von Teilen aus einem anderen Mitgliedstaat gehindert wird, nicht notwendigerweise, daß der Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigt wird. Das nationale Gericht müsse prüfen, ob bei Nichtvorliegen des Mißbrauchs (unterstellt, daß die bloße Weigerung, Einfuhrlizenzen zu gewähren, einen Mißbrauch darstelle, was vom Vereinigten Königreich bestritten werde) ein nennenswerter Handel zwischen Mitgliedstaaten wahrscheinlich wäre.

Die *französische Regierung* ist der Ansicht, die Firma Veng habe nicht nachgewiesen, daß die Ausübung des Geschmacksmusterrechts durch die Firma Volvo zu Beschränkungen des innergemeinschaftlichen Handelsverkehrs geführt habe, die unter die im EWG-Vertrag enthaltenen Verbote fielen. Sie beschränke sich allein darauf, dem Automobilhersteller a priori die Möglichkeit zur Berufung auf das ausschließliche Recht zur Herstellung und Vermarktung, das sich aus der Eintragung des Geschmacksmusters ergebe, abzusprechen und geltend zu machen, sie habe das Recht, in Dänemark hergestellte Teile ohne Einverständnis der Firma Volvo in das Vereinigte Königreich einzuführen.

Die *italienische Regierung* vertritt die Auffassung, die fraglichen mißbräuchlichen Praktiken zielten nicht darauf ab, den innergemeinschaftlichen Handel zu verhindern, sondern vielmehr, die Herstellung und den Verkauf innerhalb eines Landes zu verhindern. Folglich erscheine hier die Recht-

sprechung des Gerichtshofes anwendbar, nach der Verhaltensweisen, deren Auswirkungen sich auf das Gebiet eines einzigen Mitgliedstaats beschränkten, nicht unter Artikel 86 EWG-Vertrag fielen (vgl. z. B. das Urteil vom 31. Mai 1979 in der Rechtssache 22/78, Hugin, Slg. 1979, 1869).

Nach Ansicht der *Kommission* kann von einer Beeinträchtigung des Handels zwischen Mitgliedstaaten gesprochen werden, wenn der fragliche Mißbrauch, z. B. die Berechnung überhöhter Preise, Karosserieersatzteile betreffe, die das eine beherrschende Stellung einnehmende Unternehmen in einem anderen Mitgliedstaat hergestellt und in das Vereinigte Königreich eingeführt habe.

Die *Firma Veng* führt aus, die Karosserieteile seien eine Handelsware, die üblicherweise im ganzen Gemeinsamen Markt gehandelt werde. Die Einfuhr dieser Teile durch die Firma Veng aus Dänemark oder Italien sei Bestandteil ihrer normalen Handelsbeziehungen. Wenn die Firma Volvo mit ihrer Klage Erfolg habe, werde es der Firma Veng gerichtlich verboten werden, die streitigen Teile aus anderen Mitgliedstaaten einzuführen. Das mißbräuchliche Verhalten sei somit nicht auf das Gebiet eines einzigen Mitgliedstaats beschränkt, und die Klage sei nicht mit derjenigen in der erwähnten Rechtssache Hugin vergleichbar, in der es um Ersatzteile für Registrierkassen gegangen sei.

In dieser Rechtssache sei die Firma Hugin wegen ihrer Weigerung angegriffen worden, von ihr hergestellte Ersatzteile zu liefern. Der Gerichtshof habe die Frage aufgeworfen, ob davon ausgegangen werden könne, daß dieser Artikel zwischen den Mitgliedstaaten gehandelt würde, wenn der Markt vollkommen frei und nicht den restriktiven Praktiken der Firma Hugin unterworfen wäre. Er sei zu folgendem Ergebnis gelangt: Da einzige Lieferquelle die Firma Hugin selbst oder eine ihrer Tochtergesellschaften sei und auf den verschiedenen örtlichen Märkten der Gemeinschaft kein Preisunterschied bestehe, könne ein unabhängiges Unternehmen aus dem Kauf bei einer anderen Gesellschaft desselben Konzerns keinen wirtschaftlichen Vorteil ziehen. Überdies stellten diese Teile, da ihr Eigenwert ziemlich gering sei, im Handel zwischen den Mitgliedstaaten keine Handelsware von Interesse dar. Folglich bestünden bei diesen Teilen keine normalen Handelsströme zwischen Mitgliedstaaten. Unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen und technischen Besonderheiten des untersuchten Sektors könne daher nicht davon ausgegangen werden, daß das Verhalten der Firma Hugin zu Verschiebungen des Warenverkehrs geführt habe (Randnrn. 21 bis 26). Das Verhalten der Firma Hugin falle somit nicht unter das Gemeinschaftsrecht, sondern sei ausschließlich nach nationalem Recht zu beurteilen (Randnr. 16).

Die Firma Veng trägt weiter vor, wenn der Inhaber einer beherrschenden Stellung, der seine Niederlassung im Gemeinsamen Markt habe, einen ebenfalls auf diesem Markt niedergelassenen Konkurrenten ausschalten wolle, komme es nicht darauf an, ob dieses Verhalten den Handel zwischen Mitgliedstaaten betreffe, sofern feststehe, daß diese Ausschaltung Auswirkungen auf die Wettbewerbsstruktur im Gemeinsamen Markt haben werde. Dies habe der Gerichtshof in seinem Urteil vom 14. Februar 1978 in der Rechtssache 27/76 (United Brands, Slg. 1978, 207) entschieden.

3.2. Aufgrund ihrer vorstehend wiedergegebenen Erklärungen schlagen die Parteien des Ausgangsverfahrens, die Kommission und die beteiligten Regierungen dem Gerichtshof vor, die dritte Vorlagefrage wie folgt zu beantworten:

„— Um festzustellen, ob ein Mißbrauch den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen kann, ist zu prüfen, ob sich anhand einer Gesamtheit objektiver rechtlicher oder tatsächlicher Umstände mit hinreichender Wahrscheinlichkeit voraussehen läßt, daß er unmittelbare oder mittelbare, tatsächliche oder potentielle Auswirkungen auf die Handelsströme zwischen den Mitgliedstaaten haben kann. Bei Waren, die außerhalb der Gemeinschaft hergestellt werden, wird der Handel zwischen Mitgliedstaaten nicht schon deswegen beeinträchtigt, weil sie auf dem Gebiet eines Mitgliedstaats umgeladen werden, ohne dort in den freien Verkehr gebracht worden zu sein (Firma Volvo).

— Artikel 86 EWG-Vertrag ist dahin auszulegen, daß der Handel zwischen Mitgliedstaaten dann als beeinträchtigt anzusehen ist, wenn der Mißbrauch einer beherrschenden Stellung sich auf Erzeugnisse bezieht, die aus einem Mitgliedstaat in einen anderen Mitgliedstaat eingeführt werden (Kommission).

— Das Gemeinschaftsrecht verwehrt es dem Inhaber eines in einem Mitgliedstaat erteilten eingetragenen Geschmacksmusters nicht, es unter Berufung auf das mit dieser Eintragung begründete ausschließliche Recht zu untersagen, Einzelteile, insbesondere Teile der Karosserie eines Kraftfahrzeugs, die als Ersatzteile für dieses Kraftfahrzeug verkauft werden sollen, herzustellen und in einen anderen Mitgliedstaat auszuführen (französische Regierung).

— Die Fragen, ob ein Unternehmen eine beherrschende Stellung auf einem bestimmten Markt einnimmt, ob es diese Stellung mißbraucht und ob irgendein Mißbrauch den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigt, sind vom nationalen Gericht nach Prüfung aller Umstände des Einzelfalls zu entscheiden. Der Umstand, daß jemandem die Einfuhr eines Erzeugnisses aus einem anderen Mitgliedstaat verboten ist, bedeutet nicht notwendigerweise, daß die in Artikel 86 enthaltene Voraussetzung einer Beeinträchtigung des Handels zwischen Mitgliedstaaten erfüllt ist. Das nationale Gericht muß prüfen, ob bei Nichtvorliegen des fraglichen Mißbrauchs ein nennenswerter Handel zwischen Mitgliedstaaten wahrscheinlich wäre (Vereinigtes Königreich).

— Die italienische Regierung schlägt vor, die dritte Frage zu verneinen, sofern sie nicht als gegenstandslos anzusehen sei.

— Die Firma Veng schlägt vor, die Frage zu bejahen."

J. C. Moitinho de Almeida
Berichterstatter